

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König    Ludwig Otto Plotho von

**Wir Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden/ König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ... Fügen hiermit Männiglich zu wissen: Ob Wir wohl mehrmalen ... declariret ... daß die Geld-fressende Proesse, wodurch die Partheyen sich öffters ruiniren ... auf alle mögliche Weise verkürtzet und dadurch die ... schädliche Inconvenientien abgeschnitten werden möchten ...**

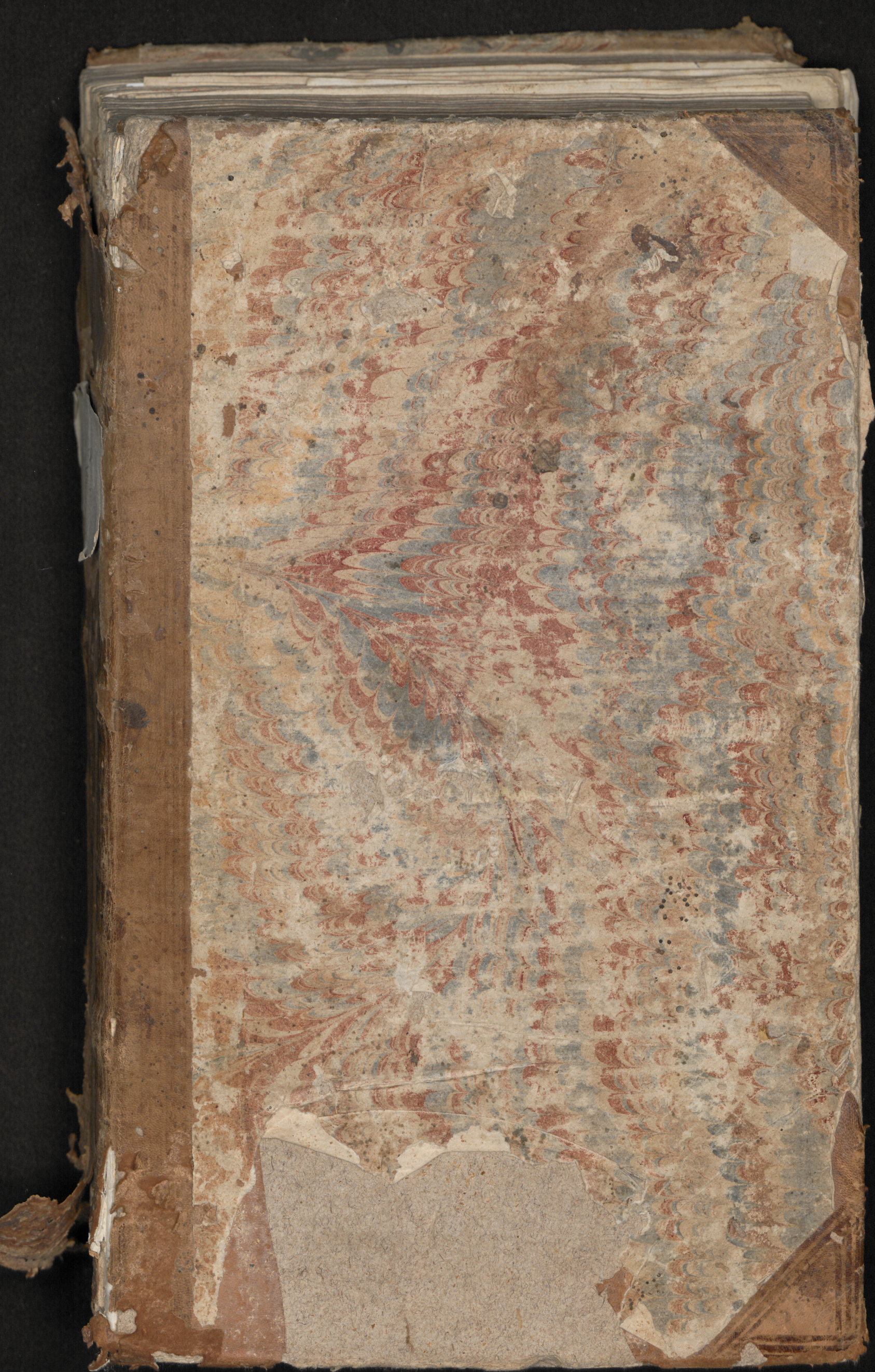
[Berlin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1717?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668438518>

Druck    Freier  Zugang







Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys_0001)

DFG



KB AT 028.1-37



Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys\\_0002](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys_0002)

DFG



**SS** **Er** **Friderich**  
**Wilhelm / von**  
**Gottes Gnaden / König in**

Preussen, Marggraf zu Branden-  
burg, des Heil. Römischen Reichs Erk. Cämmerer und Chur-  
fürst, Souverainer Herrk von Oranien, Neufchatel und  
Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-  
burg auch in Schlesien zu Crossen Herkog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-  
den, Schwerin, Rakeburg und Mörß, Graf zu Hohen-  
zollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,  
Zeckienburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam,  
Marquis zu der Behre und Blispingen, Herr zu Raven-  
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c. Sügen hiermit Männiglich  
zu wissen: Ob Wir wohl mehrmahlen allergnädigt de-  
clariret, wie Unser ernster Wille und Meinung sey, daß  
die Geld-fressende Proesse, wodurch die Partheyen sich  
öftters ruiniren und viele Jahre umgezogen werden, ehe  
sie zu ihrem Recht gelangen können, auf alle mögliche Wei-  
se verkürket und dadurch die aus denen kostbahren Weit-  
läufftigkeiten entstehende schädliche Inconvenientien abge-  
schnitten werden möchten; So verspühren Wir jeden-  
noch aus denen bey Uns noch immer einlauffenden Que-  
relen, und selbst aus denen eingesandten Specificationen  
der Processen, daß diese Unsere Landes-Väterliche heilsa-  
me Intention bis dato noch nicht behörig erreicht worden,  
und seynd Wir zwar auf kräftige Mittel bedacht, solchem  
Unz

1103

a

Unz



Unwesem mit allem Nachdruck zu steuren, halten aber in-  
zwischen davor, daß solches grossen theils daher rühre, daß  
an denen wenigsten Orthen die Güte tentiret, oder mit  
nicht gnugsamer Bemühung und Sorgfalt vermittelt  
werde. Da aber gleichwohl die Christliche Liebe, des  
Landes Ruhe und Wohlstand, die selbst-redende Billig-  
keit und Nothdurfft erfordert, daß dieses bequeme Mittel  
hierinn zu remediren, nicht aus Augen gesetzt werde, ver-  
schiedene Landes-Ordnungen auch ohnedem dahin anwei-  
sen, insonderheit auch in dem beyhm Antritt Unserer Kö-  
niglichen Regierung publicirten Justitz-Reglement des-  
halber ausdrückliche Vernehmung geschehen, und nicht zu  
zweifeln, daß wenn eines theils denen Partheyen selbst,  
die oft durch übele Rathgeber verleitet werden, nachdrück-  
lich zugeredet, denen Advocaten aber alles Ernstes und  
bey Vermeidung schwerer Straffe, angedeutet würde,  
ihre Principalen dazu möglichst mit zu disponiren, keines  
weges aber selbige davon abzuhalten oder zum Proceß zu  
animiren, solches nicht ohne guten Effect seyn würde; Als  
befehlen Wir allen Unseren Regierungen und Gerichten,  
nicht weniger Beampten, Magisträten und Obrigkeiten  
in Unserm Königreich, Chur- und übrigen Reichs-Landen  
allergnädigst doch ernstlich;

I. Jedesmahl nach eingenommener summarischen Er-  
kundigung von der Sache zuvorderst und ehe man diesel-  
be zum rechtlichen Proceß kommen läßt, die Güte zu ver-  
suchen, denen Partheyen und deren Advocatis oder Pro-  
curatoribus alle möglichste Weisung zu thun, sie zur Gü-  
te anzumahnen und sie entweder zu disponiren, daß sie  
selbst billig-mäßige Vorschläge zur Güte thun und res-  
pective sich darauf erklären, oder selbst nach Art und Be-  
schaffenheit der Sache ihnen Expedientzien vorzuschlagen,  
wie auf raisonnable Art aus der Sache zu kommen.

II. Wann auch sich finden solte, daß ein oder ander  
Theil



Theil hierinn opiniatre und sich nicht wolte weisen lassen; so soll dasselbe fleißig erinnert werden, was vor Beschwerlichkeit der Proceß mit sich bringen könne, und wie ungewiß oft der Ausschlag desselben, wegen verschiedener dabey vorkommenden Fatalitäten sey, und daß, wann sothanen eigensinnige Theil succumbiren möchte, dasselbe wegen seiner vermessenen Begierde zum Streit, davor nächst Erstattung der Kosten, nach Befinden noch mit der Straffe, so in denen Rechten auf dergleichen temerariè litigantes gesetzet, ohnaußbleiblich belegt werden solle.

III. Wie dann nicht weniger denen Sachwaltern ihre geleistete schwere Pflichte zu Gemütthe zu führen, mit dem Andeuten, daß wann hiernächst sich finden solte, daß sie eine böse Sache wider besser Wissen und Gewissen defendiret, oder gar die Partheyen verheket und von der gültlichen Hinlegung abgehalten, sie mit wolverdienter Straffe, auch befundenen Umständen nach, mit Suspension, Remotion oder gar mit Leibes-Straffe belegt werden sollen.

IV. Worüber dann jederzeit ein richtiges Protocoll zu halten, was vor Vorschläge und Erklärungen geschehen, und wie die Sache abgethan, oder wann die Güte nicht verfangen wollen, worüber sich dieselbe zerschlagen, welches dann denen Actis beyzufügen, damit hiernächst, was verglichen, schleunig zur Execution gebracht, und darüber fest gehalten, oder bey erfolgenden Erkänntniß, die Parthey, so sich nicht wollen weisen lassen, und deren Advocatus oder Anwaldt, so hierinn seine Pflicht nicht beobachtet, wie vorgedacht, deßhalb angesehen werden könne, als worauf die Gerichte und Richter auch Urthels-Fassere jedesmahl mit sehen sollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weist, daß zuweilen ein Theil, so Ausflüchte suchet, bey angefangenen Proceß, nur zum Aufenthalt der Sache, die Güte in Vor-

b

schlag



schlag bringet, solchem aber nicht nachzusehen, sondern wann sich findet, daß es in gefährlicher Meinung geschehen, es behörig zu ahnden; so muß dennoch keine Gelegenheit, da sich zur gütlichen Abthung Apparentz zeigt, verseumet, sondern ohne Hinderung des Processus solche weiter gesucht und zu erhalten, Mühe angewendet werden, welches dann vornehmlich in Obacht zu nehmen, wann die Sache in Weitläufftigkeit und zu mehreren Instantien gedenen, oder gar durch Appellationes ausser Landes gebracht werden wolte, und muß sonderlich in denen Fällen, da eine neue Instantz, Ablegung des Endes vor Gefährde oder Calumniæ erfordert, so wol der Parthen, die solches abzulegen hat, als der, welcher wegen es præstiret werden muß, das Gewissen wol geschärffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen, wegen gütlicher Einlegung der Streitigkeiten sollen insgemein bey denen Gerichten selbst und in pleno geschehen, damit solche desto mehrern Nachdruck haben, jedoch stehet denen mit mehr Personen besetzten Gerichten frey, voraus wann die Sache weitläufftig, oder sonst mehr Zeit erfordert, als ohne Abbruch der habenden übrigen Arbeit geschehen kan, einige ihres Mittels, so die Parthenen erwählen, oder ex officio deputiret werden können, hiezu zu benennen, die dann auch, wie obstehet, verfahren, ein richtiges Protocoll halten und selbiges, wann die Sache verglichen, oder die Güte sich zerschlagen, ad Acta geben, doch so wol als die Collegia selbst, dahin sehen müssen, daß kein unnöthiger Aufenthalt in der Sache verstattet, und unter allerhand Vorwand, die Zeit verderbet, und das Gerichte so wol als die Billigkeit suchende Parthen, vergeblich umgeföhret werde, als welches unverantwortliche Beginnen, befundenen Falls gebührend zu bestraffen und zu dessen desto bessern Verhütung, bey ergehender Citation dem streitenden Theil gleich aufzuerlegen, zu Tractirung der Güte gefast zu er-

scheis



scheinen, oder da sie ohnabwendtlich verhindert, dazu gnugsame Instruction zu ertheilen, massen dann ein Advocatus, so ohne solche Instruction erscheinet, oder sich mit deren Mangel entschuldiget, mit gewisser Straffe, nach Unterscheid Hoher oder Unter-Gerichte von 5. bis 10. Rthlr. beleet werden soll, es kame dann bey den Tractaten selbst ein solcher Umstand vor, so nach Ermessen des Richters, oder der Commissarien eine Rückfrage bedürffte, dergleichen doch nicht mehr als einmahl und ohne weitere Dilation zu vergönnen.

VII. Wolten aber alle diese Vorstellungen und Mühe hierinn nicht verfangen, sondern es bestünde ein oder ander Theil, oder beyde, des beschehenen Verwarnens unerachtet, auf ihrem vermeinten Rechte; So soll zwar dem Process sein Lauff gelassen, hiernächst aber bey Abfassung der Sententz oder Urthel mit examiniret werden, welches Theil hierinn eigensinnig gewesen, da dann solches, wann zumahl nicht wahrscheinliche Ursachen zu litigiren, oder ein zweiffelhaffter Fall, der vor Erörterung der Sache nicht wohl zu begreifen, verhanden, mit proportionirlicher Geld- auch wann solches im Vermögen nicht wäre, Gefängniß oder andern Leibes-Straffen zu belegen, und solche Straffen zu erhöhen, wann nach bekommenen widrigen Ausspruch, oder gar darauf erfolgten Confirmatoria, die Parthey auf der Fortsetzung des Processes, mit Ausschlagung der Güte, beharren und dabey unten liegen solte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur denen Partheyen, so hierinn sich Christlich und bereit zeigen, in Gnaden begethan, und ihnen allenfalls, da wegen des Vergleichenen einiger Verzug oder Hinderung gemachet werden solte, prompte Hülffe und Execution ohne Verstattung Processes, angedenhen lassen, sondern es auch gegen die Gerichte und deren Glieder, auch Obrigkeiten, die hierinn



vinn Unsere Landes - Väterliche Sorgfalt zu befördern sich aufrichtig bemühen, und mehr der Parthenen Bestes und ihr Gewissen, als einen Profit von Sportulen oder dergleichen Emolumente suchen, allergnädigst erkennen, diejenige Advocatos auch, so nicht aus blosser Gewinnsucht, sondern redlicher Intention, die Justitz mit befördern zu helfen, Ungerechtigkeit zu vermeiden, auch unnöthige Weitläufftigkeit abzuschneiden und gütliche Gedanken zu erwecken, ihr Amt thun, hervor ziehen und ihrer Capacität nach bey vorfallenden Gelegenheiten employiren wollen; Wie wir dann so wohl dem Richter, als denen Advocatis allergnädigst erlauben, bey erfolgendem Vergleich, eine Erkänntlichkeit, so doch mäßig seyn muß, anzunehmen.

IX. Zeltlichen ist Uns gar wol bekandt, daß die Vermittelung der Güte nicht überall auf einerley Weise sich einrichten lasse, sondern solches nach Beschaffenheit der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts zu fassen sey: Wir befehlen dennoch hiermit in Gnaden und ernstlich, aller Orten dahin zu sehen, daß der hiebey intendirte Zweck, als worüber Wir mit allem Ernst halten wollen, erreicht, was vor Hinderungen bisher an einem oder andern Orthe dagegen sich gefunden, aus dem Wege geräumet und wann noch etwas erspriekliches an Hand zu geben wäre, solches ungesäumt nach Pflicht und Gewissen an Uns berichtet werde;

X. Massen dann in specie eben zu solchem Ende Unser ernster Wille und Meinung ist, daß die Facultäten, Schöppen-Stühle, oder Consulenten, bey denen die Parthenen sich etwann Raths erholen, in ihren Consiliis nicht so wohl der consulirenden Parthen flattiren und sie dadurch in der Process-Begierde stärken, sondern ihnen die rechtliche Bedencklichkeiten wohl fürstellen und so viel sich thun läffet, auf gütliche Wege weisen sollen; In deren  
Ent-



Entstehung Wir wegen der in Unseren Landen ertheilten  
Consiliorum gegen die Consulanten solches ahnden, denen  
Auswärtigen aber die Gelegenheit in denen Rechts-Sa-  
chen aus Unseren Landen zu sprechen benehmen, denen  
Partheyen aber, so ihren prurimum litigandi dadurch zu  
beschöner suchen möchten, dergleichen Responsa zu keinem  
Behelff gedenhen lassen werden.

Damit nun diesem Befehl, als vorüber Wir jeder-  
zeit festiglich halten wollen, desto exacter gehorsamst nach-  
gelebet, keinesweges aber zuwider gehandelt werden mö-  
ge; So hat Unser General-Fiscal nebst übrigen fiscalischen  
Bedienten genaue Einsicht deßhalb zu haben, auf den Fall  
befindender Contravention, so fort ihr Ambt zu thun, und  
darinn keines, es betreffe einzele Persohnen, oder ganze  
Collegia, zu schonen, so lieb ihnen die Vermeidung Unse-  
rer Ungnade und anderer auf solche Fälle der Nachlässig-  
keit und unziemenden Conniventz gehörigen Straffe ist.  
Uhrkundtlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift  
und aufgedrucktem Königlichem Innsiegel. Geben Ber-  
lin, den 13. Martii 1717.

Mr. Wilhelm.



L. S. C. v. Plotho.

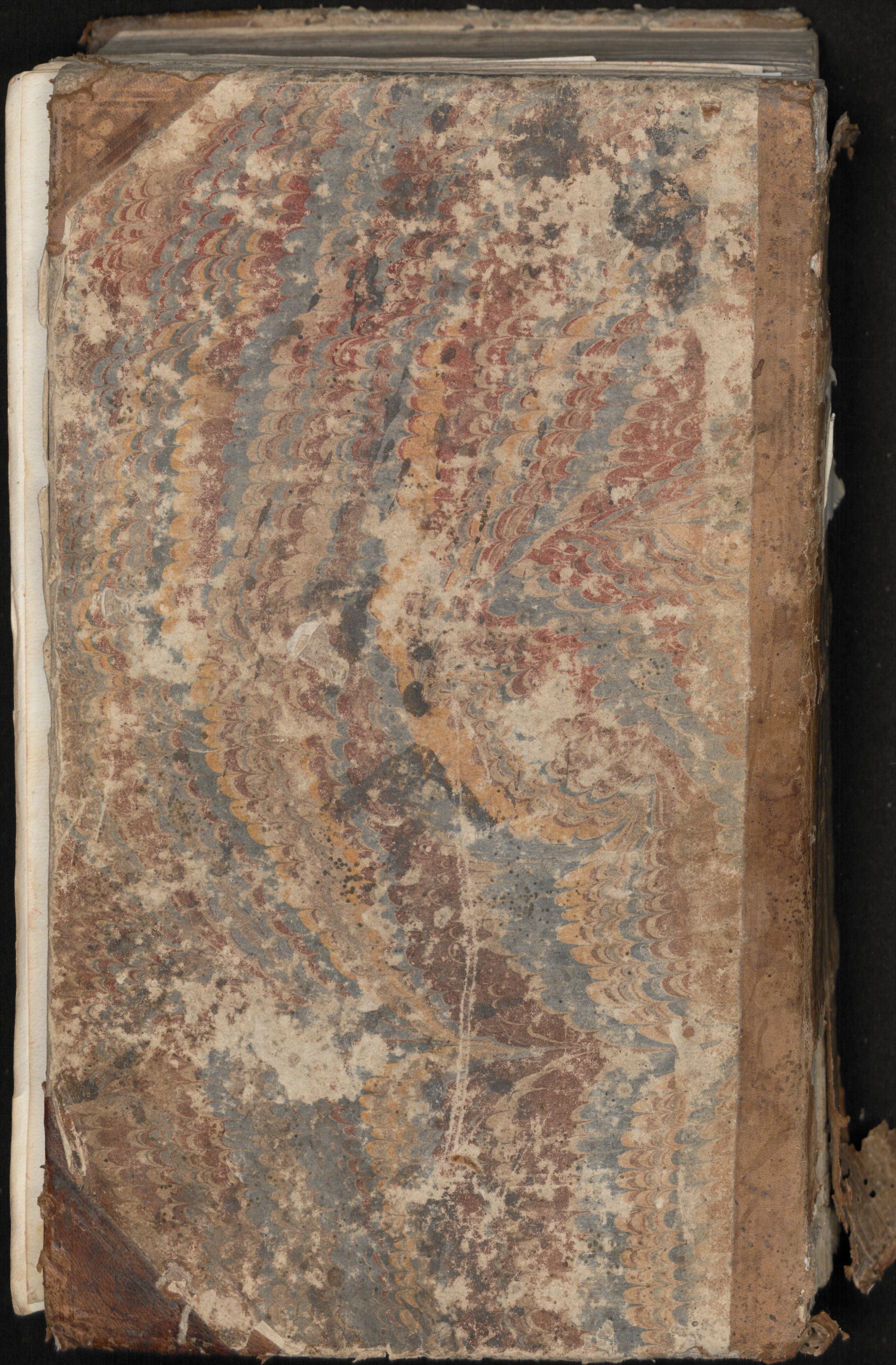












Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys\\_0012](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668438518/phys_0012)

DFG



vinn Unsere Landes: Väterliche Sorgfalt zu befördern  
sich aufrichtig bemühen, und mehr der Partheyen Bestes  
und ihr Gewissen, als einen Profit von Sportulen oder der-  
gleichen Emolumente suchen, allergnädigst erkennen, die-  
jenige Advocatos auch, so nicht aus blosser Gewinnsucht,  
sondern redlicher Intention, die Justitz mit befördern zu  
helffen, Unanständigkeit zu vermeiden, auch unnöthige  
Weitläufft ausschneiden und gütliche Gedanken zu  
erwecken, ihnen thun, hervor ziehen und ihrer Capa-  
cität nach beständigen Gelegenheiten employiren  
wollen; Wie so wohl dem Richter, als denen  
Advocatis allergnädigst erlauben, bey erfolgendem Ver-  
gleich, eine Erkänntnis so doch mäßig seyn muß, an-  
zunehmen.

IX. Letztlichen in demselben wol bekandt, daß die Ver-  
mittlung der Güte nicht all auf einerley Weise sich  
einrichten lasse, sondern nach Beschaffenheit der  
Collegiorum oder Gerichten Orts zu fassen sey: Wir  
befehlen dennoch hiermit und ernstlich, aller  
Orten dahin zu sehen, daß die intendirte Zweck,  
als worüber Wir mit allem Verlangen wollen, errei-  
chet, was vor Hinderungen bey dem oder andern  
Orthe dagegen sich gefunden, ungehindert wege geräumet  
und wann noch etwas ersprießlich in Hand zu geben  
wäre, solches ungesäumt nach Puncten dem Gewissen an  
Uns berichtet werde;

X. Massen dann in specie eben zu dem Ende Un-  
ser ernster Wille und Meinung ist, daß die Consultanten,  
Schöppen-Stühle, oder Consulenten, bey den Par-  
theyen sich etwann Rathß erholen, in ihre Parthey nicht  
so wohl der consulirenden Parthey flattiren, sondern  
durch in der Proceß-Begierde stärcken, sondern ihnen die  
rechtliche Bedendlichkeiten wohl fürstellen und so viel sich  
thun lasset, auf gütliche Wege weisen sollen; In deren  
Ent-

